RECHTGEFÄHRLICH Zuschuss in der Krise: Falle für Gesellschafter

teckt eine Gesellschaft in der Krise, werden die finanziellen Lasten der Sanierungsbemühungen häufig nicht von allen Gesellschaftern mitgetragen. Anlässlich einer asymmetrischen Gesellschafterfinanzierung hat jüngst der OGH (6 Ob 47/11x) Folgendes klargestellt: Gesellschafter, die in der Krise Zuschüsse leisten, haben keinen Anspruch auf nachträglichen Ausgleich gegen die nicht finanzierenden Mitgesellschafter, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag würde diesbezüglich Regelungen enthalten. Die Nachschusspflicht muss also im Gesellschaftsvertrag verankert sein; ihre nachträgliche Einführung kann nicht durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter erfolgen.

Für die Praxis lassen sich aus dem Judikat folgende Schlüsse ziehen: Vorsichtsweise sollten Regelungen über Gesellschafternachschüsse tatsächlich auch im Gesellschaftsvertrag selbst geregelt sein. Im Lichte der genannten Entscheidung wäre die Regelung von Nachschüssen etwa bloß im Syndikatsvertrag zu unsicher, wenn sich nicht alle Gesellschafter gleichmäßig an der Finanzierung beteiligen.

In der Krise einer Gesellschaft sind einzelne Gesellschafter gut beraten, eine Finanzierung nicht zwingend über einen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss zu spielen. Zu empfehlen sind andere Instrumentarien wie eine Kapitalerhöhung, die Ausgabe von Genussrechten oder die Einräumung von Gesellschafterdarlehen. Dadurch entsteht jeweils eine "Gegenleistung", die gerade vermeiden soll, dass jene Gesellschafter, die zur Finanzierung einer Gesellschaft in der Krise nicht bereit sind, genauso von einer erfolgreichen Sanierung profitieren wie jene, die die Last der Sanierung tragen.

- Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM (CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati)